



MIENZ

Gemeinsam die beste Lösung.

Technische Kunststoffteile und Werkzeuge

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Unsere sämtlichen auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.2. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers sind für uns nur insoweit verbindlich, als sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Weder unterlassener Widerspruch noch Ausführung von Lieferungen und Leistungen stellen eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Käufers dar.

2. Preise

- 2.1. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer. Sie gelten für Lieferungen ab Werk ausschließlich Verpackung.
- 2.2. Die Preise sind freibleibend. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag maßgeblichen Preisen.
- 2.3. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, legen wir unserer Kalkulation die vom Käufer für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Käufer weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis auch für die Vergangenheit angemessen unter Berücksichtigung zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten und ggf. der vereinbarten Werkzeugkostenanteile zu erhöhen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Rechnungen sind, falls Kredit eingeräumt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreiten des Zahlungszieles sind wir berechtigt, ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 5,0 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- 3.2. Der Käufer ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nicht berechtigt, soweit diese von uns bestritten sind.
- 3.3. Zahlungsverzug oder Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigen uns, unsere gesamten Forderungen unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

4. Lieferzeit

- 4.1. Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
- 4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 4.3. Bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen vom Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung), Ausbleiben der Leistung von Zulieferern, an dem uns kein Verschulden trifft, sowie sonstigen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

Wird uns durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Über das Vorliegen der genannten Umstände werden wir den Käufer in wichtigen Fällen unverzüglich benachrichtigen.

- 4.4. Kommen wir in Verzug, kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Lieferverzug sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten. Die Haftung des Verkäufers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Versand und Gefahrenübergang

- 5.1. Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers. Dies gilt auch, wenn und soweit der Versand mit unseren eigenen Transportmitteln erfolgt. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Für die Auslegung der verwendeten Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Fassung.
- 5.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.
- 5.3. Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Andere Verpackungsmittel (Behälter, Boxpaletten etc.) bleiben unser Eigentum und sind unverzüglich frachtfrei an uns zurückzusenden.
- 5.4. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

6. Fertigungsmittel

- 6.1. Die von uns für die Fertigung erstellten Werkzeuge, Formen, Schablonen, Muster und Vorrichtungen (Fertigungsmittel) sind, auch wenn der Käufer sie bezahlt hat, unser Eigentum.
- 6.2. Dem Käufer ist bekannt, dass in Fertigungsmitteln, die er in Auftrag gegeben hat, erhebliches Entwicklungs-Know-how unsererseits verkörpert ist und dass wir hieran ein besonderes Geheimhaltungsinteresse haben. Dem Käufer steht daher gegen uns ein Anspruch auf Herausgabe der Fertigungsmittel, insbesondere bei Beendigung der Lieferbeziehungen, nur dann zu, wenn dies zwischen uns und dem Käufer ausdrücklich vereinbart ist. Dies gilt auch bei vollständiger Übernahme der Werkzeugkosten durch den Käufer.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
- 7.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 7.1.. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so ist der Käufer verpflichtet, uns hieran anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- 7.3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Anderweitige Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind dem Käufer nicht gestattet.

- 7.4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren, weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des von uns ausgewiesenen Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Im Falle von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum nach Ziffer 7.2. entsprechenden Forderungsanteil.

- 7.5. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt oder sonstige Umstände eintreten, die unsere Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers gefährden. In diesem Fall ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten sofern wir das nicht selbst tun und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 7.6. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, unberechtigten Verfügungen, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, bei Wechsel- und Scheckprotesten und wenn vom Käufer selbst oder von Dritten gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt wird, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 7.7. Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich mitzuteilen.
- 7.8. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die weitergehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

8. Mängelhaftung

Für Mängel der Ware haften wir nach den nachfolgenden Bestimmungen:

- 8.1. Zur Erhaltung seiner Mängelansprüche muss der Käufer die Ware unverzüglich untersuchen und uns äußerlich erkennbare Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen nach Empfang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzeigen.
- 8.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr, gerechnet vom Tage der Auslieferung an den Käufer.
- 8.3. Mangelhafte Ware werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Ware ersetzen oder durch Gutschrift vergüten. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder kommen wir mit der Ersatzlieferung in Verzug, so kann der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
- 8.4. Beanstandete Ware ist uns zur Prüfung kostenfrei einzusenden. Im Fall begründeter Mängelrüge tragen wir die Kosten der Nachbesserung sowie die Versandkosten für die Rück- bzw. Ersatzlieferung. Die Arbeitskosten des Ein- und Ausbaues der schadhaften Stücke werden von uns nicht übernommen.
- 8.5. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Käufer oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 8.6. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind (z. B. entgangener Gewinn), sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Im Falle der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten haften wir nur dann auf Schadenersatz, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten zur Last fällt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Schutzrechte

Soweit wir Liefergegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen und diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Käufers hergestellt haben und nicht wissen oder im Zusammenhang mit den von uns entwickelten Erzeugnissen nicht wissen müssen, dass dadurch gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden, stellt uns der Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung dieser Schutzrechte frei.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Steinbach-Hallenberg.
- 11.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Schmalkalden.
Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Käufers Klage zu erheben.
- 11.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.